Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.pvo@be.ch
www.be.ch/pvo

Informationen zur Prämienverbilligung

Gültig ab 1. Januar 2027

Wie wird Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel automatisch überprüft. Grundlagen hierfür bilden Ihre definitiven Steuerdaten der Vorvorjahre gemäss folgender Abbildung «Prüfung Anrecht auf Prämienverbilligung».

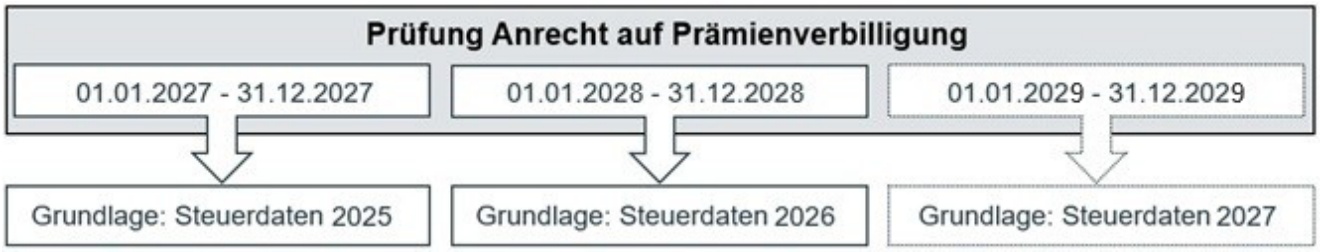

Hinweise:

- Leben Sie unverheiratet mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin im gleichen Haushalt und haben mindestens ein gemeinsames Kind, dann wird die Berechnung der Prämienverbilligung wie bei einem verheirateten Paar vorgenommen.
- Werden Sie an der Quelle besteuert und nachträglich ordentlich veranlagt, dann wird die Berechnung der Prämienverbilligung automatisch gestützt auf die Steuerdaten der nachträglichen ordentlichen Veranlagung des vorletzten Jahres vorgenommen.
- Sind Sie im Vorjahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern gezogen, dienen Ihre definitiven Steuerdaten des Vorjahres für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage.
- Ihre Prämienverbilligung wird automatisch eingestellt / reduziert, wenn
  - dies aufgrund Ihrer provisorischen Steuerdaten angezeigt ist.
  - Sie trotz Aufforderung nicht nachweisen, dass Sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.
- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung, informieren wir Sie schriftlich. Änderungen werden Ihnen in der Regel ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- Korrekturen Ihrer Steuerdaten durch die Steuerverwaltung werden automatisch berücksichtigt.

Wie werden Ihre Steuerdaten bei der Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung berücksichtigt?

Als Berechnungsgrundlage dienen Ihr Reineinkommen sowie Ihr Vermögen gemäss Steuerdaten. Bestimmte Positionen Ihrer Steuerdaten werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich berücksichtigen wir Ihre familiären Verhältnisse. Diese Korrekturen führen zu dem für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung relevanten **massgebenden Einkommen** (entspricht **nicht** dem steuerbaren Einkommen). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Berechnungsschema.

Wann haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung?

Sie haben grundsätzlich Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Einkommen nicht höher als Fr. 36'000 ist, Sie dem Versicherungsobligatorium unterliegen und eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben.

Bei Familien mit zur Familie zählenden Kindern darf das massgebende Einkommen aller Familienmitglieder nicht höher als Fr. 50'000 sein.

Der Online-Simulationsrechner www.be.ch/pvo-onlinerechner gibt Ihnen unverbindlich Auskunft über einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Wann kann Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch überprüft werden?

Sie müssen während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantworten können:

– Sind Sie ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt, Ihr korrigiertes Reineinkommen beträgt weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000) und leben Ihre Eltern in einem anderen Kanton oder im Ausland?
– Sind Sie älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt, befinden sich in Ausbildung, zählen nicht zur Familie Ihrer Eltern und Sie wollen eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen?
– Sind Sie mindestens 25 Jahre alt, haben keine eigenen zur Familie zählenden Kinder und beträgt Ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
– Haben Sie eine Aufenthaltsbewilligung (B, F, G, L, N, S) und/oder werden an der Quelle besteuert oder wurden im letzten Jahr teilweise an der Quelle besteuert? (gilt nicht für Quellenbesteuerte mit einer nachträglichen, ordentlichen Steuerveranlagung 2021).
– Haben Sie in Ihrer Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 – 2.25) ausgewiesen oder haben Sie Ihre Steuererklärung nicht eingereicht?
– Haben Sie in Ihrer Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausgewiesen?
– Sind Sie am 1. Januar aus einem anderen Kanton oder während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen?
– Lag Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern, Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton?
– Wohnen Sie gemäss Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten im Ausland, sind aber in der Schweiz versicherungspflichtig?
– Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen und beanspruchen diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr?

Wie lange zählt eine Person zur Familie?

Bei der Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung zählt eine Person zur Familie der Eltern, unabhängig davon ob die Person einen eigenen Haushalt gegründet hat oder zusammen mit den Eltern wohnt, wenn eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantwortet werden kann:

– Ist die Person jünger als 18 Jahre alt?
– Ist die Person ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt und beträgt ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?

Wann können Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung während des Jahres beantragen?

Sie können während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit «JA» beantworten können:

– Haben sich Ihre familiären Verhältnisse verändert (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Tod einer zur Familie zählenden Person)?
– Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse erheblich und dauerhaft verändert (z.B. Berufsaufgabe, Berufsaufnahme, Erwerbseinbusse, Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung)?

Hinweise:

– Ihre Änderung der finanziellen Verhältnisse ist **dauerhaft**, wenn sie **mindestens 2 Jahre andauert**. Bitte beachten Sie: Arbeitslosigkeit gilt nicht als dauerhaft.
– Die Änderung Ihrer finanziellen Situation ist **erheblich**, wenn sich Ihr gesamtes Familieneinkommen um mindestens **30% gegenüber dem Vorjahr verändert** hat.
– Eine Neubeurteilung erfolgt ab Eintritt des Ereignisses, rückwirkend, aber maximal bis zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

Erhalten Sie Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen?

Sozialhilfeleistungen

Beziehen Sie Sozialhilfe oder werden Sie im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt, so haben Sie Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligungsbeiträge werden direkt an Ihren Sozialdienst und nicht an die Krankenkasse ausbezahlt.

Hinweis:

– Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialdienst.

Ergänzungsleistungen

Erhalten Sie Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, so wird der Beitrag an die Krankenkassenprämie individuell und unabhängig vom massgebenden Einkommen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) berechnet. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterung in der Eröffnungsverfügung der AKB. Der Beitrag wird direkt an Ihre Krankenkasse ausbezahlt. Diese richtet den Beitrag ihrerseits an Sie aus.

Hinweis:

– Bei Fragen betreffend Rechnungsstellung Ihrer KVG-Prämie (z.B. Ausrichtung Krankenkassenbeitrag, Zahlungsfrist) wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Bei Fragen betreffend Berechnung Ihrer Ergänzungsleistung wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Prämienverbilligung verzichten möchten?

Möchten Sie auf die Prämienverbilligung verzichten, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder schriftlich mit.

Wie erhalten Sie Ihre Prämienverbilligung vergütet?

Die Prämienverbilligungsbeiträge werden grundsätzlich direkt an die Krankenkassen ausbezahlt (Ausnahme bei Personen, die Sozialhilfe beziehen). Die Krankenkassen richten die Verbilligungsbeiträge an Sie aus. Die Prämienverbilligung wird in der Regel direkt von Ihrer Prämienrechnung der Grundversicherung abgezogen. Ist dies nicht möglich, erstellt Ihnen die Krankenkasse eine Gutschrift. In Einzelfällen kann es einige Woche dauern, bis die Vergütung durch die Krankenkasse erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Krankenkasse allfällige Zahlungsausstände aus der obligatorischen Krankenversicherung mit Ihrem Guthaben aus der Prämienverbilligung verrechnen darf.

Hinweis:

– Bei Fragen betreffend Rechnungsstellung Ihrer KVG-Prämie (z.B. Ausrichtung Prämienverbilligung, Zahlungsfrist) wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Bei Fragen betreffend Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung (z.B. Berechnungsgrundlage) wenden Sie sich bitte an das ASV.

Wann ist der Kanton Bern für Ihre Prämienverbilligung zuständig?

Wegzug aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton, so ist der Kanton Bern für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres zuständig.

Hinweis:

– Haben Sie bis zu Ihrem Wegzug aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres beantragen.

Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland

Nach dem Wegzug ins Ausland haben Sie grundsätzlich kein Anrecht mehr auf Prämienverbilligung. Die Vergütung der Prämienverbilligung wird entsprechend eingestellt.

Zuzug aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern, so ist derjenige Kanton bis zum Ende des laufenden Jahres für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung zuständig, in welchem Sie am 1. Januar Ihren Wohnsitz hatten.

Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Ausland in den Kanton Bern, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung im laufenden Kalenderjahr beantragen.

Müssen Sie dem ASV eine Kopie Ihrer Versicherungspolice (KVG) einsenden?

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung setzt den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung voraus. Das ASV erhält die Information zu einem Versicherungswechsel direkt von den Krankenkassen. In Ausnahmefällen kann das ASV eine Kopie der aktuellen Grundversicherungspolice bei Ihnen verlangen.

Was sollten Sie sonst noch wissen?

– Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung und Ihre Familie vergrössert sich durch Geburt oder Adoption, so wird die Prämienverbilligung für das Kind rückwirkend ausgerichtet.
– Zu viel ausgerichtete Verbilligungsbeiträge müssen zurückbezahlt werden. Allfällige durch Ihre Krankenkasse zu Unrecht gewährte Prämienverbilligungsbeiträge werden Ihnen rückwirkend in Rechnung gestellt.
– Dieses Informationsblatt vermittelt Ihnen einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Sie haben weitere Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) oder Ihre ZPV-Nummer (auf der Steuererklärung ersichtlich) anzugeben.

Wollen Sie weitere Informationen lesen?

Website	www.be.ch/pvo
Online-Rechner	www.be.ch/pvo-onlinerechner
Online-Antrag	www.be.ch/pvo-onlineantrag

Sie wollen uns kontaktieren?

E-Mail	asv.pvo@be.ch
Telefon	+41 31 636 45 00
Schalter	Amt für Sozialversicherungen, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen
Öffnungszeiten	siehe www.be.ch/pvo

Nach dem Versand einer grossen Anzahl Briefe sind unsere Telefonleitungen stark belastet, weshalb wir Sie um Verständnis und Geduld bitten, wenn Sie länger auf eine persönliche Beratung warten müssen.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

– Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG KUMV)
– Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)